

Bekanntmachung

Satzung

zur Regelung von Fragen des

örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 11. Mai 2026

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus

der Oberbürgermeisterin und

30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse.

- a) Hauptausschuss
- b) Finanzausschuss
- c) Bau- und Umweltausschuss
- d) Werkausschuss Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau
- e) Kulturausschuss
- f) Projektausschuss Cavazzen
- g) Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Die Ausschüsse in Abs. 1 Buchstaben a) bis einschl. e) bestehen aus der Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern. Der Projektausschuss Cavazzen (Buchst. f) besteht aus der Vorsitzenden und 7 Mitgliedern. Der Rechnungsprüfungsausschuss (Buchst. g) besteht aus 7 Stadtratsmitgliedern, wobei der Vorsitzende aus der Mitte des Ausschusses kommt, und vom Stadtrat bestimmt wird.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig. Die übrigen Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (siehe § 2 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 1), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

(2) Der Stadtrat kann Mitglieder als Pfleger für städtische Einrichtungen, Verwaltungszweige und Betriebe bestellen.

§ 4

Oberbürgermeisterin

Die Oberbürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Entschädigungen der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

a) eine Aufwandsentschädigung

als Fraktionsvorsitzende(r)

von monatlich 10,00 v.H. des Anfangsgrundgehalt der Beamten / Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 12 (Bayerisches Besoldungsgesetz) der Stadt Lindau (Bodensee).

oder

als Stadtratsmitglied

von monatlich 6,00 v.H. des Anfangsgrundgehalt der Beamten / Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 12 (Bayerisches Besoldungsgesetz) der Stadt Lindau (Bodensee)

und zusätzlich

als Pfleger und/oder Beauftragter

von monatlich 1,50 v.H. des Anfangsgrundgehalt der Beamten / Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 12 (Bayerisches Besoldungsgesetz) der Stadt Lindau (Bodensee).

Der sich jeweils ergebende Betrag wird bis 0,49 Euro auf volle Euro abgerundet und von 0,50 Euro an auf volle Euro aufgerundet.

b) zusätzlich ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro für jede notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses, eines anderen städtischen Gremiums, Workshops, einer Arbeitsgruppe, Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden (Fraktionsvorsitzendenbesprechung), einer offiziellen Vertretung der Stadt Lindau bei Veranstaltungen sowie für die Teilnahme an notwendigen Informationsveranstaltungen für Stadtratsmitglieder, die von einer städtischen Abteilung organisiert werden.

c) ein erhöhtes Sitzungsgeld von 60,00 Euro für jede Teilnahme an einer Sitzung, die länger als 4 Stunden dauert.

d) zusätzlich ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro pro Teilnahme an Fraktions- und Gruppenbesprechungen (max. für 12 Sitzungen/Jahr).

e) als Sachpreisrichter bei Wettbewerben 200,00 Euro/Wettbewerbssitzung.

f) zusätzlich für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften der Reisekostenstufe B.

g) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten als Pauschalentschädigung die Stundenvergütung nach Entgeltgruppe 15 Stufe 4 TVöD je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch die Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten als Pauschalentschädigung die Hälfte der Stundenvergütung nach Entgeltgruppe 15 Stufe 4 je volle Stunde. Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird nicht für die Teilnahme an Fraktionssitzungen nach § 6 Abs. 1 b) gewährt, sowie ebenfalls nicht für die Preisrichtertätigkeit nach § 6 Abs. 1 e). Die Pauschalentschädigung wird für höchstens fünf Stunden je Sitzungstag und nur für die Zeit bis 19 Uhr gewährt.

Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag der Hälfte der Stundenvergütung nach Entgeltgruppe 15 Stufe 4 TVöD für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz g) werden nur auf Antrag gewährt.

(2) Stadtratsmitglieder, die auf die Zustellung der Sitzungsunterlagen verzichten

und am elektronischen Ratsinformationssystem teilnehmen (§ 21 der Geschäftsordnung), erhalten eine zusätzliche monatliche Technikkostenpauschale in Höhe von 30,00 Euro, beginnend ab dem 1. Monat der Teilnahme.

(3) Die Aufwandsentschädigung sowie die Technikkostenpauschale werden bei Krankheit oder Urlaub weiter gewährt, jedoch nicht länger als sechs Monate.

(4) Die Aufwandsentschädigungen werden entsprechend den Erhöhungen der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes angepasst.

(5) Stadtratsmitglieder erhalten für die Stadtrats- und Ausschusssitzungen auf Anfrage ein kostenloses Ausfahrtticket für das Parkhaus Inselhalle oder je ein Einzelfahrtticket für die Hin- und Rückfahrt mit dem Stadtbus oder die Kosten für die Fahrradgarage am Inselhallenparkhaus.

§ 7

Stadtwappen, Stadtfahne, Amtszeichen

- (1) Die Stadt Lindau (Bodensee) führt ein Stadtwappen. Es stellt in Silber einen bewurzelten grünen Lindenbaum in heraldischer Stilisierung dar.

- (2) Die Stadtfahne zeigt die Farben grün und weiß.

- (3) Die Oberbürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2020 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 17. Mai 2025 außer Kraft.



Lindau (Bodensee), den 11. Mai 2026

Stadt Lindau (Bodensee)

gez.

Dr. Claudia Alfons

Oberbürgermeisterin

Das Amtsblatt der Stadt Lindau (B) wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint 14 täglich und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Webseite www.stadtlindeau.de/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.